

Merckblatt

Für die unentgeltliche Rechtsvertretung

Die Entschädigung für unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (LS 215.3). Bei der Konkretisierung orientiert sich die KESB an der Praxis des Obergerichts Zürich und sinngemäss am Leitfaden für amtliche Mandate der Staatsanwaltschaft Zürich. Massgebend sind die Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand. Das Mandat beginnt grundsätzlich ab Datum des Gesuchs und endet mit Eröffnung des Endentscheids.

Notwendiger Zeitaufwand wird mit einem Stundenansatz von maximal CHF 220 plus Mehrwertsteuer entschädigt. Entschädigt werden Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen, soweit sie notwendig und verhältnismässig sind. Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium
- Persönliche Gespräche in unmittelbarem Zusammenhang mit wichtigen Verfahrenshandlungen (z.B. Anhörungen)
- Notwendige Teilnahme an Verfahrenshandlung inkl. notwendige Wegzeit
- Notwendige Eingaben

Grundsätzlich nicht entschädigt werden:

- Sekretariatsarbeit wie Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Aufwand mit Aktenverkehr, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Fotokopierzeit etc.
- Rechtsstudium
- Eigene Abklärungen (zumindest wenn die KESB einen Beweisantrag abgelehnt hat)
- Bemühungen in parallelen Verfahren
- Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen, Telefonversuche etc.)
- Soziale Betreuungszeit

Entschädigt werden notwendige und effektive Barauslagen, namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Fotokopien (CHF 0,50 pro Fotokopie)
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen CHF 0,70 pro Fahrkilometer)

Die Honorarnote ist mit einer transparenten Aufstellung der Aufwendungen, Barauslagen und einem Gesamtbetrag auszuweisen. Die Rechnungspositionen sind einzeln so aufzuführen, dass die Notwendigkeit des Aufwandes geprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Mehrwertsteuerpflichtige Mandatspersonen geben ihre Steuernummer an mit dem Antrag, die Entschädigung mit Mehrwertsteuerzuschlag festzusetzen.

Dezember 2017/Rechtsdienst